

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Volkmarsen

Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen, Kernstadt

Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes „In der Wittmarzweite / Vor dem Walderberge“

- Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB –

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen hat in ihrer Sitzung am 13.07.2021 die 5. Änderung des Bebauungsplanes „In der Wittmarzweite / Vor dem Walderberge“ nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 10 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), als Satzung beschlossen. Die dazugehörigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 91 HBO wurden ebenfalls als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Volkmarsen tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes „In der Wittmarzweite / Vor dem Walderberge“ mit den getroffenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen durch diese Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Volkmarsen, Raum 21, Steinweg 29, 34471 Volkmarsen während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Darüber hinaus wird der Bebauungsplan mit Begründung auf der Internetseite der Stadt Volkmarsen www.volkmarsen.de (Rubrik: Leben & Wohnen > Bauleitplanung) und im Geoportal des Landkreises Waldeck-Frankenberg <https://www.geoportalnordhessen.de/de/viewer-bplaene-waldeck-frankenber.html> als PDF-Dokument eingestellt. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt.

Hinweis nach § 44 BauGB

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und er die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen innerhalb der in § 44 Abs. 4 BauGB näher bezeichneten Frist herbeiführt.

Hinweis nach § 215 BauGB

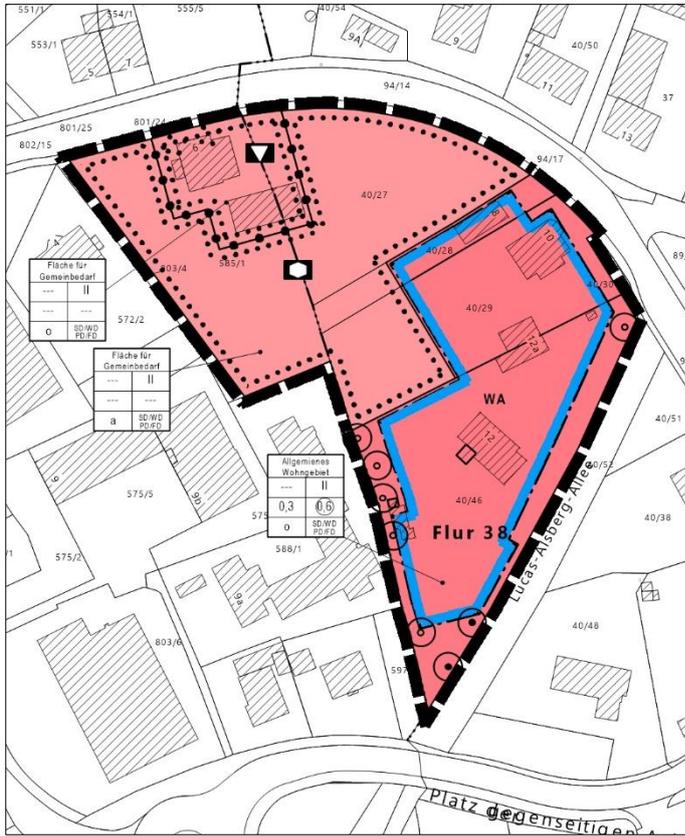
Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Volkmarsen geltend gemacht worden ist. Ebenfalls unbeachtlich werden eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Volkmarsen schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ziele und Zwecke der Planung

Die Stadt Volkmarsen beabsichtigt mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes die Möglichkeit zur Errichtung einer neuen Kindertagesstätte planungsrechtlich zu eröffnen. Hierdurch soll dem § 30 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) Rechnung getragen werden. Die Stadt Volkmarsen verfolgt das Ziel, die Kapazitäten zur Kinderbetreuung entsprechend der im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu erweitern.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes „In der Wittmarzweite / Vor dem Walderberge“ umfasst die Grundstücke: Gemarkung Volkmarsen, Flur, 18, Flurstück 585/1 sowie Flur 38, Flurstücke 40/46, 40/27, 40/28 und 40/29.



Volkmarßen, 28. Juli 2021

Der Magistrat der Stadt Volkmarßen
 gez. Hartmut Linnekugel (Bürgermeister)